

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-121/001-2020

Frist

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Harald Trobollowitsch		12932	15. Juni 2021

NÖ Landarbeitsorganisationsgesetz 2021 (NÖ LAOG 2021), Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sind die Angelegenheiten des Arbeiterrechts sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte gehandelt hat, Bundessache hinsichtlich der Grundsatzgesetzgebung und Landessache hinsichtlich der Ausführungsgesetzgebung sowie der Vollziehung gewesen. Aufgrund dieser Kompetenzrechtslage hat der Bundesgesetzgeber das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz 1984 – LAG), BGBl. Nr. 287/1984, erlassen. Der NÖ Landesgesetzgeber hat als Ausführungsgesetz die NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, erlassen.

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2020 ist durch Art. 1 Z 6 und 8 des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, das Bundesforstegesetz 1996, das Datenschutzgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen geändert werden, BGBl. I Nr. 14/2019, der Kompetenztatbe-

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 16.06.2021

Ltg.-**1694/L-40-2021**

L-Ausschuss

stand „Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“, in Art. 11 Abs. 1 Z 9 B-VG überführt worden.

Seit 1. Jänner 2020 ist daher dieser Teilbereich des Arbeitsrechts in Gesetzgebung Bundessache und in Vollziehung Landessache.

Die NÖ Landarbeitsordnung 1973, ausgenommen die organisationsrechtlichen Bestimmungen, wurden daher mit BGBl. I Nr. 14/2019 ab 1. Jänner 2020 zu partikulärem Bundesrecht (vgl. Art. 151 Abs. 63 Z 4 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2019).

Art. 151 Abs. 63 Z 4 B-VG bestimmt hierzu:

„[...] In den Angelegenheiten des bisherigen Art. 12 erlassene Grundsatzgesetze treten außer Kraft; in diesen Angelegenheiten erlassene Landesgesetze werden, je nachdem, ob die Gesetzgebung in diesen Angelegenheiten auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes Bundessache oder Landessache ist, entweder für das Land, in dem sie erlassen worden sind, Bundesgesetze oder bleiben weiter Landesgesetze. Für die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen gilt sinngemäß dasselbe [...]“.

Das Bundesgesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz 2021), BGBl. I Nr. 78/2021, wurde vom Nationalrat in seiner Sitzung am 25. März 2021 (687 der Beilagen XXVII. GP) beschlossen; dieses soll bundesweit einheitliche materielle Regelungen in Angelegenheiten des Arbeiterrechts sowie Arbeiter- und Angestelltenschutzes, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, treffen.

Der Bundesgesetzgeber ist aufgrund der ihm nach Art. 11 B-VG zukommenden Gesetzgebungskompetenz nicht berufen, Organe der Vollziehung einzurichten; vielmehr verbleibt die Einrichtung der mit der Vollziehung betrauten Organe der Länder in Angelegenheiten des Arbeiterrechts sowie Arbeiter- und Angestelltenschutzes, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, in der Kompetenz der Länder.

2. Soll-Zustand:

Dieser Entwurf soll für das Bundesland Niederösterreich die Einrichtung der für die Vollziehung in Angelegenheiten des Arbeiterrechts sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Ange-

stellte handelt, erforderlichen Landesorgane regeln. Diese Organe sollen die Gleichbehandlungskommission, die Land- und Forstwirtschaftsinspektion, die Obereinigungskommission und die Land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle sein. Mit diesem Entwurf sollen die (organisationsrechtlichen) Vorschriften der bisher geltenden Bestimmungen der NÖ Landarbeitsordnung 1973 inhaltlich weitgehend unverändert übernommen und ein bewährtes Organisationssystem beibehalten werden. Allein das Bestehen der nach den bisher geltenden Bestimmungen der NÖ Landarbeitsordnung 1973 (NÖ LAO) errichteten Einigungskommissionen soll mit dem Inkrafttreten dieses Entwurfes enden, da das Landarbeitsgesetz 2021 keine Zuständigkeiten vorsehen soll, welche von diesen wahrzunehmen seien. Schließlich sollen die Beamtenvorbehalte in Bezug auf die Betrauung von Bediensteten des Amtes der Landesregierung mit der Funktion der bzw. des Vorsitzenden der Gleichbehandlungskommission und ihrer Ausschüsse sowie der Obereinigungskommission entfallen.

Im Übrigen soll mit dem Entwurf auf eine geschlechtergerechte Bezeichnung der Organe bzw. deren Organwallerinnen und Organwalter Bedacht genommen werden.

Soweit die Bestimmungen dieses Entwurfes Ansprüche der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der einzurichtenden Organe auf Ersatz von Barauslagen und Reisegebühren festlegen, soll deren Bemessung nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften erfolgen.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG. Der Entwurf gründet sich auf die Organisationskompetenz des Landes.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Der Entwurf steht in keiner Beziehung zu anderen landesrechtlichen Vorschriften.

5. Probleme bei der Vollziehung

Durch den Entwurf wird mit keinen Problemen in der Vollziehung gerechnet.

6. EU-Konformität:

Der Entwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

7. Finanzielle Auswirkungen:

Mehrbelastungen für den Bund, das Land NÖ oder die Gemeinden sind durch diesen Entwurf keine zu erwarten.

8. Mitwirkung von Bundesorganen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch den Entwurf sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses und des Klimaprogrammes 2030 zu erwarten.

10. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

Besonderer Teil:**Zu § 1:**

Zum Zweck der Vollziehung in Angelegenheiten des Arbeiterrechts sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, soll für den örtlichen Anwendungsbereich des Bundeslandes Niederösterreich die Einrichtung folgender Organe beim Amt der NÖ Landesregierung geregelt werden:

- Gleichbehandlungskommission,
- Land- und Forstwirtschaftsinspektion,
- Obereinigungskommission,
- Land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle.

Als Landesorgane sollen diese nach den Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 2021 zur Vollziehung in den in Art. 11 Abs. 1 Z 9 B-VG bezeichneten Angelegenheiten berufen sein.

Zu § 2:

Schon nach der bisher nach den Bestimmungen der NÖ Landarbeitsordnung 1973 geltenden Rechtslage war beim Amt der NÖ Landesregierung eine Gleichbehandlungskommission einzurichten, die sich mit allen die Diskriminierung berührenden Fragen zu befassen hat.

Mit dieser Bestimmung sollen die organisationsrechtlichen Vorschriften des bisher geltenden § 241 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 zur Gleichbehandlungskommission in den vorliegenden Entwurf inhaltlich weitgehend unverändert übernommen werden. Allein der Beamtenvorbehalt in Bezug auf die Betrauung von Bediensteten des Amtes der Landesregierung mit der Funktion der bzw. des Vorsitzenden der Gleichbehandlungskommission soll entfallen.

Zu § 3:

Diese Bestimmung soll die Geschäftsführung der Gleichbehandlungskommission regeln. Geregelt werden sollen in diesem Zusammenhang insbesondere die Einberufung, die Ladung der Mitglieder und Beschlussfähigkeit der Kommission.

Hierzu sollen die organisationsrechtlichen Vorschriften des bisher geltenden § 245 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 zur Geschäftsführung der Gleichbehandlungskommission in den vorliegenden Entwurf inhaltlich weitgehend unverändert übernommen werden.

Zu § 4:

Diese Bestimmung soll die Möglichkeit der Errichtung von Ausschüssen der Gleichbehandlungskommission vorsehen, denen die Kommission im Einzelfall die Behandlung von Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes übertragen können soll.

Hierzu sollen die organisationsrechtlichen Vorschriften des bisher geltenden § 246 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 zu Ausschüssen der Gleichbehandlungskommission in den vorliegenden Entwurf inhaltlich weitgehend unverändert übernommen werden. Der Beamtenvorbehalt in Bezug auf die Betrauung von Bediensteten des Amtes

der Landesregierung mit der Funktion der bzw. des Vorsitzenden der Ausschüsse soll entfallen.

Zu § 5:

Mit dieser Bestimmung sollen die die Rechtstellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Gleichbehandlungskommission regelnden Vorschriften des bisher geltenden § 247 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 in den vorliegenden Entwurf inhaltlich weitgehend unverändert übernommen werden. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission sollen – wie bisher – ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, wobei ihnen aber ein Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen und Reisegebühren zustehen soll. Die Bemessung der Barauslagen und Reisegebühren für Landesbedienstete richtet sich nach dem 8. Abschnitt des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100.

Zu § 6:

Zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft war schon nach der bisher nach den Bestimmungen der NÖ Landarbeitsordnung 1973 geltenden Rechtslage beim Amt der NÖ Landesregierung eine Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzurichten. Mit dieser Bestimmung sollen die organisationsrechtlichen Vorschriften des bisher geltenden § 122 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 zur Land- und Forstwirtschaftsinspektion in den vorliegenden Entwurf inhaltlich geringfügig verändert übernommen werden. Das Mindestalter von 30 Jahren als Voraussetzung für die Bestellung als Organ der Land- und Forstwirtschaftsinspektion soll entfallen.

Gemäß § 257 Abs. 5 des Landarbeitsgesetzes 2021 haben die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen der Landesregierung alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten, den diese zu verwerten und in einer zusammenfassenden Darstellung im Verlautbarungsorgan des jeweiligen Landes zu veröffentlichen hat. Der veröffentlichte Bericht ist nach Art. 27 des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitskonferenz zu gestalten. Die Vorschriften des bisher geltenden § 118 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 zum alljährlichen Bericht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sieht über die in § 257 Abs. 5 des Landarbeitsgesetzes 2021 beschriebene Berichts- und Veröffentlichungspflicht vor, dass der Bericht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion von der Landesregierung dem Landtag vor-

zulegen ist. Mit Abs. 3 soll diese Pflicht der Landesregierung, diesen Bericht dem Landtag vorzulegen, in den vorliegenden Entwurf übernommen werden. Nach Art. 26 des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitskonferenz ist der Bericht zudem innerhalb von drei Monaten dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zu übermitteln. Die Bestimmungen über die Inhalte dieses Berichts folgen schon bisher jenen, wie sie in Art. 27 des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitskonferenz festgelegt sind. Gemäß § 257 Abs. 5 letzter Satz des Landarbeitsgesetzes 2021 sollen die Inhalte dieses Berichtes auch in Hinkunft den Bestimmungen nach Art. 27 des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitskonferenz entsprechen.

Zu § 7:

Schon nach der bisher nach den Bestimmungen der NÖ Landarbeitsordnung 1973 geltenden Rechtslage war beim Amt der NÖ Landesregierung eine Obereinigungskommission einzurichten, der insbesondere die Registrierung und Kundmachung der hinterlegten Kollektivverträge sowie deren Verlängerungen und Abänderungen obliegen.

Mit dieser Bestimmung sollen die organisationsrechtlichen Vorschriften des bisher geltenden § 227 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 in den vorliegenden Entwurf inhaltlich unverändert übernommen werden. Der Beamtenvorbehalt in Bezug auf die Betrauung von Bediensteten des Amtes der Landesregierung mit der Funktion der bzw. des Vorsitzenden der Obereinigungskommission soll entfallen.

Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission sollen – wie bisher – ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, wobei ihnen aber ein Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen und Reisegebühren zustehen soll. Die Bemessung der Barauslagen und Reisegebühren für Landesbedienstete richtet sich nach dem 8. Abschnitt des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100.

Zu § 8:

Schon nach der bisher nach den Bestimmungen der NÖ Landarbeitsordnung 1973 geltenden Rechtslage war bei der Obereinigungskommission zur Entscheidung von Streitigkeiten über den Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Betriebsvereinbarungen in Angelegenheiten, in welchen das Gesetz die Entscheidung durch

Schlichtungsstellen vorsieht, auf Antrag eines der Streitparteien eine land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle zu errichten.

Mit dieser Bestimmung sollen die organisationsrechtlichen Vorschriften des bisher geltenden § 229 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 zu Einrichtung, Zusammensetzung einer land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle in den vorliegenden Entwurf inhaltlich unverändert übernommen werden.

Zu § 9:

Die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle soll – wie bisher – aus einer bzw. einem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen bzw. Beisitzern bestehen. Die Landesregierung soll weiterhin aufgrund von Vorschlägen eine Liste der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber und eine Liste der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer aus dem Kreis der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer erstellen.

Hierzu sollen die Vorschriften des bisher geltenden § 230 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 zu Listen der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle in den vorliegenden Entwurf inhaltlich unverändert übernommen werden.

Zu § 10:

Diese Bestimmung soll insbesondere die Verhandlung und Beschlussfassung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle regeln.

Hierzu sollen die Vorschriften des bisher geltenden § 231 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 in den vorliegenden Entwurf inhaltlich unverändert übernommen werden. Die Bemessung der Barauslagen und Reisegebühren für Landesbedienstete richtet sich nach dem 8. Abschnitt des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100.

Zu § 11:

Geregelt werden soll das Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfes sowie das Außerkrafttreten der bisher geltenden organisationsrechtlichen Vorschriften der NÖ Landarbeitsordnung 1973. Die nach der bisher geltenden Rechtslage bestellten bzw. angestellten Organe und deren Mitglieder sollen bis zu einer Neubestellung im Amt blei-

ben. Das Bestehen von Einigungskommissionen soll mangels Zuweisung von Aufgaben durch das Landarbeitsgesetz 2021 an diese enden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Landarbeitsorganisationsgesetzes 2021 (NÖ LAOG 2021) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung